

STATUTEN DES RUDERCLUB AEGERI (RCAe)

18, März 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen Ruderclub Aegeri (nachstehend RCAe genannt) besteht mit Gründungsdatum vom 1. Februar 1991 und Sitz in Unterägeri ein Sportverein im Sinn von Art. 60ff. ZGB. Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.2

Der RCAe betreibt und fördert das Rudern als Breiten- und Wettkampfsport. Er pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Insbesondere soll der Bevölkerung (Frauen, Männer, Jugendliche) des Aegeritals auf dem Aegerisee ein sinnvoller Sport als Freizeitbeschäftigung angeboten werden. Der RCAe ist politisch und konfessionell neutral.

Art.3

Der RCAe ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV) und pflegt den Kontakt mit anderen Ruderclubs. Er kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen. Patenclub ist der See-Club Zug.

II. Mitgliedschaft

a) Arten

Art.4

Der RCAe umfasst folgende Mitgliederkategorien (Männer und Frauen):

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Junioren
4. Passivmitglieder
5. Kollektivmitglieder (Organisationen)
6. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr)

Nach Bedürfnis kann die Generalversammlung (GV) (Art.14) neue Mitgliederkategorien beschliessen.

Art.5

1. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den RCAe in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder stehen alle Rechte der Aktivmitglieder zu. Sie sind beitragsfrei.

2. Aktivmitglieder

Aktive sind Mitglieder, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht zu den Passiven übergetreten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Sie sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

3. Junioren

Als Junioren werden Jugendliche anerkannt, welche im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, jedoch am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Aus ihren Reihen bestimmt der Vorstand einen Vertreter zur Wahrnehmung der Interessen der Junioren sowie als Kontaktperson zum Vorstand. Junioren von Aktivmitgliedern sind beitragsfrei,

4. Passivmitglieder

Als Passive gelten natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des RCAe.

5. Kollektivmitglieder (Organisationen)

Jede Vereinbarung pro Kollektivmitglied bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des RCAe.

6. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr)

Mitglieder dieser Kategorie sind dem Juniorenalter entwachsene Jugendliche, welche vom Status her Aktivmitglieder sind, sich aber noch in Ausbildung befinden. Der Anspruch auf eine Reduktion des Mitgliederbeitrages erlischt im Jahr, in dem das 25. Altersjahr erreicht wird.

b) Erwerb und Verlust

Art.6

1. Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die GV und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat hat zuvor dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Bis zur Aufnahme an der GV kann der Kandidat am Clubleben teilnehmen.

3. Junioren

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und es muss eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegen.

4. Passivmitglieder

Die Aufnahme ist Sache des Vorstandes.

5. Kollektivmitglieder (Organisationen)

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr) (wie 2.)

Art.7

Übertritte in eine Mitgliederkategorie sind wie folgt geregelt:

1) Ehrenmitglieder gemäss Art. 6.1

2) Aktivmitglieder, die Passivmitglieder werden möchten, haben dies 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3) Junioren, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht zu den Passiven übergetreten sind, treten automatisch zu den Aktiven über. Übertritte zu den Passiven gemäss Art.7.2

4) Passivmitglieder, die Aktivmitglieder werden möchten gemäss Art.6.2

5) Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 24. Altersjahr vollendet haben und nicht zu den Passiven übergetreten sind, treten automatisch zu den Aktiven über. Übertritte zu den Passiven gemäss Art.7.2

Art.8

Austrittsgesuche (exkl. Passive) sind dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt dauern die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten weiterhin fort.

Art.9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem RCAe nicht nachkommen, sich im Club diszipliniert verhalten, das Ansehen des RCAe schädigen oder sich unsportlich benehmen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Behandlung eines Ausschlusses an der GV ist zu traktandieren. Der Antrag auf Ausschluss muss zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gegenüber dem Mitglied aber nicht begründet werden. Das betreffende Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief zur GV einzuladen.

c) Rechte und Pflichten

Art.10

Das Stimmrecht besitzen Ehren-, Aktiv-, Kollektivmitglieder sowie der Vertreter der Junioren. Diese können in den Vorstand gewählt werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Kollektivmitglieder haben eine dem Mitgliederbeitrag im Vergleich zum Aktivmitglied entsprechende Anzahl Stimmen mit einer oberen Limite von 10% der Aktivmitglieder.

Art.11

Ehren-, Aktiv-, Kollektivmitglieder und Junioren haben das Recht und die Pflicht, das Bootsmaterial gemäss der vom Vorstand aufgestellten Benützungsordnung zu gebrauchen. Alle Ausfahrten erfolgen auf eigenes Risiko. Regelmässige Mitbenützer von Booten, die nicht zu den Aktivmitgliedern gehören, haben sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

Art.12

Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Kategorien wird nach Bedarf anlässlich der GV angepasst. Der Verbandsbeitrag für Aktiv- und Ehrenmitglieder an den SRV ist im Jahresbeitrag enthalten.

Beiträge sind bis spätestens Ende April jedes Jahres zu bezahlen. Für unterjährig eintretende Mitglieder gilt folgende Regelung:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| ▪ März/April/Mai | voller Jahresbeitrag |
| ▪ Juni/Juli/ August | 2/3 des Jahresbeitrages |
| ▪ September/Oktober/November | 1/3 des Jahresbeitrages |

III. Organe

Art.13

Die Organe des RCAe sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art.14

Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt und jederzeit einberufen werden. Das begründete schriftliche Begehren ist unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte dem Vorstandeinzureichen.

Zur GV lädt der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich ein. Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.15

Die ordentliche GV beschliesst über folgende ordentliche Traktanden:

1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes des Präsidenten und des Ruderchefs, sowie der Jahresrechnung des Kassiers nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
2. Festsetzen der Jahresbeiträge sowie sonstiger Gebühren
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahlen
5. Zielsetzung Breiten- und Wettkampfsport
6. Material- und Bootsanschaffungen
7. Mitgliederaufnahmen, -ausschlüsse und -übertritte
8. Anträge an die GV
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Clubs

Art.16

Die Beschlussfassung über andere als die ordentlichen Traktanden, insbesondere Statutenrevisionen, ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung gemäss Art.14 angekündigt worden sind.

Art.17

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV müssen 15 Tage vor dem Datum der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art.18

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art.18

Beschlüsse betreffend der Statutenrevision können nur mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art.20

Die Auflösung des RCAe kann nicht beschlossen werden, wenn ein Sechstel der abgegebenen Stimmen dagegen ist. Bei Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes über die Vermögensverwendung. Der Vorstand amtiert als Liquidator, wobei die Kompetenzen der GV bestehen bleiben. Der Rest des Clubvermögens soll aber nicht auf die Mitglieder aufgeteilt, sondern einer Sportorganisation (z.B. dem Patenclub) übergeben werden.

b) Der Vorstand

Art.21

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der GV jeweils für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahreszahlen werden der Präsident und der Administrator und in den ungeraden Jahreszahlen werden die anderen Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Ruderchef
3. Administrator (Aktuar, Kassier)
4. Materialchef
5. Kommunikations- Verantwortlicher

Er kann bis auf sechs Mitglieder erweitert werden. Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorstand mehrheitlich anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsidenten den Stichentscheid. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und diese sind zu archivieren.

Art.22

Der Vorstand führt die Geschäfte des RCAe gemäss den Statuten und der ihm von der GV übertragenen Aufgaben und ist zu Ausgaben im Rahmen des Budgets ermächtigt. Er regelt Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des RCAe nach aussen
- die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift
- die Fahrordnung
- die Benützung des Bootshauses sowie den Gebrauch der clubeigenen Boote und des Clubmaterials

Der Vorstand ist befugt, Verstösse gegen die Statuten, die Fahr- und Benützungsordnung zu ahnden; er ist befugt, als Disziplinarstrafe ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzustellen.

Art.23

Für den RCAe zeichnen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder

Art.24

Für die Verbindlichkeiten des RCAe haftet ausschliesslich das Clubvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haften lediglich für ihre Beiträge und Gebühren sowie für allfällige Beschädigungen des Clubmaterials, die sie selbst oder durch einen eingeführten Gastruderer verursachen.

c) Die Revisoren

Art.25

Die GV wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV Bericht erstatten und Antrag stellen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.26

Soweit die Statuten über die Organisation und das Verhältnis des RCAe zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art.27

Diese Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Sie wurden durch die Gründerversammlung vom 1.Februar 1991 in Unterägeri genehmigt.

RUDERCLUB ÄGERI

DER VIZEPRÄSIDENT
Daniel Schnetzler

DER RUDERCHEF
Urs Wittenwiler

ANNEXE:
(Integrierender Bestandteil der Statuten)

- Regelung für die Platzmiete von Privatbooten im Bootshaus RCAe

ANPASSUNGEN:

1. GV des RCAe vom 31.01.1992
5. GV des RCAe vom 18.03.1996
9. GV des RCAe vom 13.03.2000
15. GV des RCAe vom 17.03.2006
25. GV des RCAe vom 11.03.2016
31. GV des RCAe vom 18.03.2022